

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Rieth (DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Ministeriums für Wirtschaft und Verkehr

Verbreiterung des Schutzstreifens entlang der 110 kV-Hochspannungsfreileitung Löhndorf-Ramersbach im Bereich des Stadtwaldes Sinzig/Rhein

Die Kleine Anfrage 1781 vom 15. Juli 1993 hat folgenden Wortlaut:

Die RWE Energie AG beabsichtigt für eine 1966 erstellte 110 kV-Hochspannungsfreileitung den Schutzstreifen im Bereich des Stadtwaldes Sinzig/Rhein zu erweitern. Für die notwendige Dienstbarkeitserweiterung (Fläche 2,7 ha) erhält die Stadt Sinzig 100 000 DM. Für die Bemessung des Schutzstreifens bei einer Freileitungsführung durch Wald gelten einschlägige DIN-Vorschriften (DIN VDE 0210 von 1985).

In diesem Zusammenhang frage ich die Landesregierung:

1. Sind der Landesregierung Planungen für bauliche Maßnahmen der RWE Energie AG im Bereich der Stadt Sinzig/Rhein bekannt, die der Erhaltung oder Erweiterung der Versorgung mit elektrischer Energie dienen:
 - a) für die bestehende 110 kV-Hochspannungsfreileitung;
 - b) für eine 380 kV-Hochspannungsfreileitung?
 - c) Ist es nach Ansicht der Landesregierung zulässig, eine evtl. beabsichtigte Neuerrichtung einer 380 kV-Hochspannungsfreileitung im Trassenverlauf der 110 kV-Hochspannungsfreileitung ohne Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren durchzuführen, und wird sich die Landesregierung dafür einsetzen, z. B. im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung, der RWE Energie AG eine Alternative in Form der Erdverkabelung dieser Freileitungsstrecke zu empfehlen, da hierdurch eine Schutzstreifenausweitung vermieden werden kann?
2. Wie begründet die RWE Energie AG die Schutzstreifenerweiterung, und hält es die Landesregierung für erforderlich, für die bestehende 110 kV-Leitung den Schutzstreifen zu erweitern?
3. Entspricht die beabsichtigte Erweiterung des Schutzstreifens um 15 m den DIN-Anforderungen für „Mindestabstände im Gelände“ für eine 110 kV-Leitung bei einer Leitungsführung durch Waldgebiet? Wenn ja, wieso wird diese Erweiterung erst 27 Jahre nach Inbetriebnahme der 110 kV-Hochspannungsfreileitung beantragt?
4. Wie wird bei dieser Maßnahme den Belangen der Landespflege und der Landesplanung Rechnung getragen?
5. Im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Sinzig (beschlossen am 28. Oktober 1989) ist der Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitung Löhndorf-Ramersbach nicht markiert. Wie muß der Flächennutzungsplan wegen der beabsichtigten Maßnahme geändert werden?

Das Ministerium für Wirtschaft und Verkehr hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 17. August 1993 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Nach Angaben der RWE Energie AG plant das Unternehmen im Bereich der Stadt Sinzig/Rhein keine baulichen Maßnahmen zur Erhaltung oder Erweiterung der Versorgung mit elektrischer Energie.

Zu Fragen 2 und 3:

Nach Mitteilung der RWE Energie AG hat das Unternehmen bereits im Jahr 1966 bei der Errichtung der 110 kV-Leitung einen

b. w.

Schutzstreifen in einer Breite entsprechend der zu erwartenden Endwuchshöhe beantragt. Die Stadt Sinzig hat zu diesem Zeitpunkt jedoch gebeten, die Breite des Schutzstreifens zunächst nur entsprechend der damaligen Wuchshöhe einzurichten. Durch die zwischenzeitlich erreichte Wuchshöhe sind die Sicherheitsbestimmungen der DIN-Vorschrift VDE 0210 nicht mehr erfüllt. Um den Sicherheitsanforderungen Rechnung zu tragen, muß der Schutzstreifen nunmehr auf einer Seite um 15 m erweitert werden. Hierzu werden die über 20 m hohen Bäume herausgenommen.

Zu Frage 4:

Den Belangen der Landespflege wird dadurch Rechnung getragen, daß gleichzeitig mit der Herausnahme der über 20 m hohen Bäume der Aufbau eines ökologischen Waldrandes erfolgt, der die durch das Fällen der Bäume im Traufbereich entstehenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ausgleicht.

Zu Frage 5:

Über die Aufstellung und evtl. notwendige Änderungen des Flächennutzungsplanes entscheiden die kommunalen Gebietskörperschaften in eigener Zuständigkeit.

Brüderle
Staatsminister